

# RS Vwgh 2019/6/26 Ra 2018/09/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2019

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
41/01 Sicherheitsrecht  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BAK-G 2009 §4 Abs1  
BAK-G 2009 §5  
BDG 1979 §53 Abs1  
VwGG §42 Abs2 Z1  
VwRallg

## Rechtssatz

An der Verpflichtung des Beamten, gemäß § 53 Abs. 1 BDG 1979 unverzüglich dem Leiter der Dienststelle einen ihm in Ausübung seines Dienstes bekannt gewordenen begründeten Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung, die den Wirkungsbereich der Dienststelle betrifft, zu melden, hat das BAK-G 2009 nichts geändert. Jedoch wurde in § 5 BAK-G 2009 zweiter Satz ein unmittelbares Melderecht an das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung über auf die § 4 Abs. 1 Z 1 bis 15 legcit. genannte Straftaten auch außerhalb des Dienstweges festgelegt.

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018090080.L05

## Im RIS seit

26.09.2019

## Zuletzt aktualisiert am

26.09.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)